

43/
101



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Juni 1981

Nr. 3218

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat eine Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes (allg. Bebauungsplan) im Gebiet der "oberen Neumatt" zur Genehmigung.

Mit der vorliegenden Planänderung wird der im Zonen- und Erschliessungsplan (allgemeiner Bebauungsplan) ausgeschiedene Fussweg entlang des Dorfbaches im Bereich der oberen Neumatt GB Nrn. 1562/1624 und 1658 aufgehoben. Zudem wird auf die geplante Verbindungsstrasse von der Gutenbergstrasse in den Mühleweg über den Bach hin verzichtet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. September bis 17. Oktober 1980. Innert nützlicher Frist wurden zwei Einsprachen gegen die Aufhebung des Fussweges eingereicht, welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. November 1980 ablehnte. Gegen den Beschluss des Gemeinderates führten die Einsprecher Beschwerde bei der Gemeindeversammlung, die gemäss § 17 BauG in Biberist als erste Beschwerdeinstanz zuständig ist. Diese wies in der Folge die beiden Beschwerden am 18. Dezember 1980 ab und genehmigte die Planänderungen. Schliesslich gelangten die beiden Beschwerdeführer an den Regierungsrat. Am 31. März 1981 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung an Ort und Stelle durch. Dabei wurde festgestellt, dass den Beschwerdeführern die Legitimation nicht zusteht, da sie nicht im Bereich des Planungsgebietes wohnen und damit durch

die Planungsmassnahme nicht mehr betroffen werden als andere Einwohner. Mit Schreiben vom 9. April 1981 haben diese deshalb ihre Beschwerden beim Regierungsrat zurückgezogen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Die Aufhebung der Verbindungsstrasse von der Gurtenbergstrasse in den Mühleweg ist unbestritten und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Hingegen stellen sich wegen des Verzichts auf den Fussweg entlang des Baches einige Fragen, die auch am Augenschein vom 31. März 1981 mit der Gemeinde besprochen wurden. Gemäss neuer Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (RRB vom 14. November 1980) haben Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplanungen den freien Zugang zu den Ufern der Bäche, Flüsse und Seen und deren Begehbarkeit zu gewährleisten (§ 37). Zudem werden in § 31 der genannten Verordnung sämtliche Bäche, Flüsse, Seen und deren Ufer unter Schutz gestellt. Der Schutz bezweckt dabei namentlich die Erhaltung der natürlichen Ufer, die Freihaltung der Ufer vor Ueberbauung sowie den freien Zugang zu den Ufern. Mit diesen Bestimmungen der neuen Verordnung stellt sich die Frage nach einem Widerspruch zwischen Planungsmassnahme der Gemeinde und Zweckbestimmung der kantonalen Rechtsgrundlagen. Für die Aufhebung des Fussweges macht die Gemeinde im wesentlichen geltend, dass dieser nur über ein kurzes Stück führe und aufgrund der bestehenden topographischen und baulichen Verhältnisse auch nicht weiter geführt werden könne. Zudem müssten Bäume und Ufergehölz abgeholzt werden, da der Fussweg zum grössten Teil im Bachbord

angelegt werden müsste. Dadurch würde die unter Schutz stehende Uferbestockung wesentlich beeinträchtigt oder gar zerstört. Der Gemeinde sei aber vielmehr, als an der Realisierung des von ihr als von geringem öffentlichen Interesse bewerteten Fussweges, an der Erhaltung des natürlichen Uferbewuchses gelegen. Deshalb sei auch von den Eigentümern der Anstössergrundstücke die Zustimmung für den Fortbestand und die Erhaltung der bestehenden Ufervegetation verlangt worden. Zudem beabsichtige die Gemeinde nicht, das heute bereits in ihrem Besitze stehende Fusswegareal an Private zu verkaufen, so dass zusätzlich Gewähr bestehe, dass ein sachgemässer Unterhalt und Kontrollen möglich seien. Auch die Fragen in Zusammenhang mit einer durchgehenden Fusswegverbindung von Oberbiberist ins Gebiet "Giriz" seien geprüft und dabei festgestellt worden, dass das Konzept einer durchgehenden Verbindung nicht realisierbar sei und deshalb das genannte Teilstück ohne Nachteil für eine Gesamtplanung aufgehoben werden könne.

Der Augenschein an Ort und Stelle bestätigt die Darstellung der Gemeinde. Wohl könnte durch eine Verlegung der Linienführung und Verminderung der Fusswegbreite eineden topographischen Verhältnissen besser angepasste Projektänderung erfolgen. Die teilweise bestehenden oder im Bau befindlichen Wohnbauten lassen aber dennoch keine vernünftige Realisierung eines Fussweges in diesem Teilstück zu, ohne dass Ufer und dessen Bestockung wesentlich beeinträchtigt würden. Diese Planänderung liegt im Ermessensbereich der Gemeinde, so dass ihr zugestimmt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes (allgemeiner Bebauungsplan) im Gebiet der "oberen Neumatt" der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit der vorliegenden Aenderung in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2010-230)

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 568)
===== Kto. Krt. 143

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) Bi
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Rechtsdienst des Bau-Departementes
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, Belastung im Kontokorrent
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist, mit 5 gen. Plänen
- Ingenieurbüro Emch und Berger, 4500 Solothurn
- Beauftragter für Natur- und Heimatschutz
- Amtsblatt Publikation:
Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes im Gebiet der oberen Neumatt der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.